

An das
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Kunst und Kultur

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

**1.1 Stipendienbewerberin /
Stipendienbewerber**

Geburtsdatum

Akademischer Grad

Name

Vorname

1.2 Hauptwohnsitz

Straße

Postleitzahl Ort

Staat Region

Telefon

Fax

E-Mail

1.3 Beruf

1.4 Staatsbürgerschaft

**1.5 Kontonummer der Stipendienbewerberin /
des Stipendienbewerbers**

Name des Geldinstitutes

BIC

IBAN

Lautend auf

2. Stipendienantrag

Ich stelle den Antrag auf ein ARGE Donauländer Stipendium
in der Höhe von

Euro



An das
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Kunst und Kultur
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

3. Gemäß den Richtlinien gebe ich folgendes bekannt:

3.1 Durch das Stipendium zu fördernde Tätigkeit:

3.2 Institution und/oder Ort, wo die durch das Stipendium ermöglichte Tätigkeit ausgeübt werden soll:

3.3 Dauer des Aufenthalts

Anfang _____ Ende _____

4. Ich schließe folgende Beilagen an

Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen.

- Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Empfehlungsschreiben
- Kopie des Reisepasses
- aufgeschlüsselte Kosten des Aufenthaltes

Die Vergabe des Stipendium erfolgt auf Grundlage des § 6 Abs. 2 des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996, der Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 und der beiliegenden Ergänzenden Bestimmungen, durch die ARGE Donauländer Stipendien Niederösterreich. Über die Vergabe entscheidet ein Fachbeirat.

Ich akzeptiere diese Grundlagen vorbehaltlos.

Abschließend erkläre ich, dass sämtliche Angaben wahrheitsgemäß und vollständig erfolgt sind.

_____, am _____

Unterschrift der Stipendienbewerberin / des Stipendienbewerbers

* Bitte nur eine zutreffende Möglichkeit ankreuzen.



Ergänzende Bestimmungen zu den rechtlichen Grundlagen

I. VERGEBENDE INSTITUTION

Land Niederösterreich

Nachweis und Abrechnung

Die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrages ist nachzuweisen.

Die Realisierung des Projektes muss durch Belegexemplare (bei Publikationen), Werbemittel (Plakate, Prospekte etc.), Presseberichte, das statistische Datenblatt der Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung oder dergleichen innerhalb der schriftlich durch die Abteilung Kunst und Kultur gesetzten Frist nachgewiesen werden.

Es sind zudem Statistiken oder andere geeignete Unterlagen zu führen (z. B. über Besucher/innen, Teilnehmer/innen, verkaufte und aufgelegte Karten, verkaufte Auflage), um über die Eckdaten des Projektes Auskunft erteilen zu können.

Zusätzlich ist die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrages durch eine Abrechnung in Form einer detaillierten Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Projekt nachzuweisen, und zwar innerhalb der schriftlich durch die Abteilung Kunst und Kultur gesetzten Frist.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Abteilung Kunst und Kultur als Abrechnung auch einen Jahresabschluss, gegebenenfalls auch mit dem Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, verlangen kann.

Überdies kann die Abteilung Kunst und Kultur die Vorlage einer Projektkostenabrechnung und/oder saldierter Originalbelege verlangen.

Die Erledigung eines Ansuchens für ein neues Projekt ist von der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung einer früheren Förderung abhängig zu machen, wenn der/die Förderungsnehmer/in trotz mehrfacher Aufforderung damit in Verzug ist.

Kontrolle

Die Niederösterreichische Landesregierung und ihre Kontrollinstanzen sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Projekt betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen. Der Niederösterreichischen Landesregierung und ihren Kontrollinstanzen sind sämtliche verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen.

Kürzung, Evaluierung und Rückforderung

Die Niederösterreichische Landesregierung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Z. 5 lit. e des NÖ Kulturförderungsgesetzes 1996 in Verbindung mit § 6 der Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 den Finanzierungsbeitrag kürzen, evaluieren oder ganz oder teilweise zurückverlangen.

Strafrechtliche Folgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße des Förderungswerbers bzw. Förderungsnehmers/der Förderungswerberin bzw. Förderungsnehmerin im Zusammenhang mit Förderungen eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch, insbesondere wegen Veruntreuung (§ 133), Betrug (§§ 146 ff.) und/oder Förderungsmissbrauch (§ 153b), zur Folge haben können.

Die Abteilung Kunst und Kultur ist gemäß § 78 Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

Veröffentlichung

Der/Die Förderungsnehmer/in, das geförderte Projekt, die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung werden im jährlich erscheinenden «Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung» veröffentlicht.

Der/Die Förderungsnehmer/in stimmt zu, dass personenbezogene Daten vom Fördergeber zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden. (Insbesondere Eintragungen der notwendigen Daten in die Transparenzdatenbank)

Logo

Der/Die Förderungsnehmer/in hat durch Verwendung des aktuellen Logos der Abteilung Kunst und Kultur in angemessener und lesbarer Form und wenn möglich durch Anbringung des Hinweises «Gefördert durch das Land Niederösterreich» auf sämtlichen geeigneten Medien auf den Finanzierungsbeitrag des Landes Niederösterreich hinzuweisen.

Das Logo zum Herunterladen sowie Anwendungsrichtlinien und Anwendungsbeispiele befinden sich auf der Seite <http://www.kultur.noel.at>.